Beschlussvorlage StaVo		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 2 - Personal- und Finanzwesen, Kindertagesbetreuung
VL-231/2026	Datum	25.11.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	10.12.2026	beschließend

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2027

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2027 in Form der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage mit Festlegung der Hebesätze wie folgt:

Grundsteuer A	…662 v.H.
Grundsteuer B	662 v.H.
Gewerbesteuer	410 v.H.

Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:

Durch die Festlegung der Höhe der Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer wird die Höhe der von der Stadt zu beeinflussenden Erträge maßgeblich beeinflusst.

1 v.H. des Hebesatzes der Grundsteuer A bedeutet Ertragspotenzial in Höhe von ca. 65 €
1 v.H. des Hebesatzes der Grundsteuer B bedeutet Ertragspotenzial in Höhe von ca. 3.300 €
1 v.H. des Hebesatzes der Gewerbesteuer bedeutet bei den aktuell vorliegenden Gewerbesteuermessbeträgen Ertragspotenzial in Höhe von 3.650 €.

Der Beschluss der Hebesätze für das Haushaltsjahr 2027 kann grundsätzlich vor Beginn des Haushaltsjahres (01.01.2027) bis spätestens zum 29.06.2027 erfolgen. (Maßgeblich für die Frist 30.06.2027 ist die wirksame öffentliche Bekanntmachung. Eine Satzung ist immer frühesten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.)

Die Umsetzung der Hebesatzänderung bei Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2026 erfolgt weitere Aufwendungen, da durch die Änderung der Wassergebühren alle Grundstückseigentümer zum Jahresbeginn 2027 einen Grundbesitzabgabenbescheid erhalten werden.

Eine Hebesatzänderung im neuen Jahr erfordert den Versand gesonderter Bescheide. Es fallen Sachaufwendungen für die Druck- und Portokosten an. Es ist darüber hinaus mit telefonischen, elektronischen und schriftlichen Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern zum gesonderten Bescheidversand zu rechnen.

Sachdarstellung:

Gemäß Nr. 2 der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht für die Haushaltsgenehmigung 2026 wird die Haushaltsgenehmigung mit der Auflage erteilt, dass „die Belastungen, die sich aus dem Bau und Betrieb des Panoramabades ergeben ab dem Haushalt 2027 vollständig zu kompensieren sind“.

Ausschnitt aus der Genehmigungsverfügung der Landrätin des Werra-Meißner-Kreises als Behörde der Landesverwaltung, S. 3

> Das Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde wird daher nur unter der Anwendung der folgenden **Auflagen** erteilt:
>
> - Die Belastungen, die sich aus dem Bau und den Betrieb des Panoramabads ergeben sind ab dem Haushalt 2027 vollständig zu kompensieren
> - Eine Nettoneuverschuldung ab 2027 ist grundsätzlich zu vermeiden
>
> Darüber hinaus verweise ich auf die Auflagen in meiner Verfügung vom 04.05.2026.

Aus der Folgekostenberechnung für das Panoramabad ergibt sich für das Haushaltsjahr 2027 ein Defizit in Höhe von 204.376,68 € bei einem derzeit noch realistischen Finanzierungszinssatz von 4 %. Die aktuelle Hochrechnung für den Haushalt 2027 ergibt ein Defizit im Gesamthaushalt in Höhe von knapp 2,4 Mio. € und liegt somit fast 1,4 Mio. € über dem Defizit des Jahres 2026. Es ist somit unrealistisch, dass das Defizit aus dem allgemeinen Haushalt querfinanziert werden kann. Es ist als von der Stadt Großalmerode beeinflussbares allgemeines Finanzierungsinstrument aktuell nur die Veränderung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B alternativ der Gewerbesteuer ersichtlich. Bei der Gewerbesteuer ist hierbei zu beachten, dass Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze Verdrängungseffekte auslösen können, die zu einer Minderung des Aufkommens führen würden.
Soweit die Finanzierung des Defizits des Panoramabads durch eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B erfolgen soll, wäre allein für die Defizitabdeckung eine Anhebung des Hebesatzes um 62 v.H. erforderlich.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2027 entspricht der Umsetzung der Auflage der Kommunalaufsicht aus der Haushaltsgenehmigung 2026.

Fraglich ist darüber hinaus, ob ohne genaue Kenntnis der finanziellen Rahmenbedingungen für den Haushalt 2027 bereits aktuell ein Beschluss über eine darüber hinausgehende geänderte Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2027 gefasst werden sollte, obwohl die Haushaltsberatung erst im Frühjahr 2027 stattfinden wird.

Der Magistrat hat in der Sitzung am 23.11.2026 beschlossen, dass der Stadtverordnetenversammlung im Dezember nur die Hebesatzsatzung mit der Mindesterhöhung (62 v.H.) gemäß Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2026 vorgelegt wird.

gez. T h o m s e n
Bürgermeister

Anlage(n):
1. Entwurf Hebesatzsatzung 2027